

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- der Coffee GmbH – Computerlösungen für Fertigung und Entwicklung (nachfolgend Coffee)

- der Coffee Solution GmbH (nachfolgend Coffee)

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der Coffee sind bis zum Vertragsschluss freibleibend. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Die Annahme der Bestellung kann entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, wird Coffee den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, wenn sie nicht mit der Annahmeerklärung verbunden ist. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der Coffee. Eine Haftung von Coffee entfällt, wenn bei Vertragsangebot oder Annahme einer Bestellung die Abhängigkeit vom Zulieferer ersichtlich ist bzw. hingewiesen wird und Coffee die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Belieferung nicht zu vertreten hat. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

3. Versand, Lieferung

Mit dem Versand der Lieferung geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel zu untersuchen und Beweismittel zu sichern. Bei gelieferten DV-Programmen muss der Kunde diese einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit der grundlegenden Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen gegenüber Coffee innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung gerügt werden. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung gegenüber Coffee gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. das DV-Programm in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Auch bei Vereinbarung einer Lieferfrist ist der Kunde zum Rücktritt von diesem Vertrag erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei Coffee, berechtigt. Auch Schadensersatzansprüche stehen ihm erst nach Ablauf dieser Frist zu. Dies gilt nicht bei Störungen im Geschäftsbetrieb der Coffee, welche diese nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen sowie in Fällen höherer Gewalt. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug stehen dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Coffee oder ihrer Erfüllungsgehilfen zu. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich der Versand der Ware aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so ist Coffee berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist ab, so kann Coffee als Schadensersatz 20 % des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Coffee bleiben dieser vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten. Skontoabzüge oder Rabatte sind unzulässig, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Kunde auch ohne Mahnung verpflichtet, Zinsen i. H. v. 8 % p. a. über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Kaufpreis zu zahlen. Zur Entgegennahme von Scheck oder Wechselzahlungen ist die Coffee nicht verpflichtet. Die Entgegennahme erfolgt nur erfüllungshalber. Eine Aufrechnung gegen die Forderung der Coffee ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich Coffee das Eigentum an der verkauften Ware vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich Coffee das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, Coffee einen Zugriff auf die Ware, etwa bei einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigung oder Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Coffee ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorbeschriebenen Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

6. Wartung / Subscription-Service

Alle Service-, Wartungs- und Pflegeleistungen (außerhalb bzw. nach der Gewährleistung und/oder über den Rahmen der Gewährleistung hinaus), insbesondere Aktualisierungen und Updates der Software werden nur mit einer gesonderten und aktuellen Wartungs-/Pflegevereinbarung zwischen Coffee und dem Kunden erbracht.

Bei laufend erbrachten Service-, Wartungs- und Pflegeleistungen beginnt der Vertrag mit Annahme der ersten Bestellung des Partners von Software-Wartungsprodukten (Subscription). Er läuft erstmalig über den genannten Zeitraum gemäß den Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung. Sofern nicht eine der Parteien mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit bzw. dem in der letzten Rechnung genannten Vertragsende schriftlich kündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend kostenpflichtig um weitere 12 Monate. Bei zeitlich begrenzten Lizenzen (z. B. 1-Jahres-Lizenzen) erfolgt die Verlängerung gemäß den Festlegungen in der Artikelbeschreibung (z. B. Verlängerung jeweils um 12 Monate). Vertragsverlängerungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, zu Coffee Listenpreisen.

7. Lizenzbedingungen, Nutzungsrecht

Der Kunde erhält mit dem Erwerb des DV-Programmes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Verpackung, dem Handbuch und dem sonstigen zugehörigen schriftlichen Material. Er anerkennt, dass das DV-Programm urheberrechtlich geschützt ist. Nutzungsrechte an der Software werden dem Kunden jeweils im Umfang der dem Software-Produkt beiliegenden besonderen Lizenzbestimmungen (ggf. der Hersteller wie z. B. DS SolidWorks) eingeräumt. Im Übrigen sowie in Ergänzung solcher besonderen Lizenzbestimmungen gelten nachfolgende Regelungen, wobei im Zweifel die besonderen Lizenzbestimmungen stets vorrangig zur Anwendung gelangen.

a) Sämtliche Software-Produkte werden dem Kunden auf der Grundlage einer persönlichen, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Lizenz ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden selbst zur Verfügung gestellt. Sonstige Verwertungshandlungen, wie beispielsweise die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Coffee nicht gestattet. Die Lizenzbestimmungen werden vom Kunden mit dem Öffnen der Packung, spätestens jedoch mit Beginn der Installation des Software-Produktes, als verbindlich akzeptiert.

b) Jedes Software-Produkt darf ausschließlich für Archiv- und Sicherungszwecke kopiert werden und/oder eine fehlerhafte oder gebrauchte Kopie ersetzen oder wenn dies von Coffee ausdrücklich genehmigt wurde. Das Software-Produkt darf unter keinen Umständen ohne entsprechende Zustimmung der Coffee zurückübersetzt (disassembeln), zurückverwandelt (dekompilieren) und/oder einzelne Funktionen oder Teilprogramme gleich zu welchem Zwecke aus dem Software-Produkt herausgelöst werden.

Coffee überträgt dem Kunden keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die vertragliche Nutzung des verkauften DV-Programmes hinausgehen. Jede weitere Nutzung und Verwertung, insbesondere auch Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung, ist vertragswidrig. Eine datentechnische Anpassung des Computerprogramms an die Gebrauchszwecke des Kunden sowie eine Weiterentwicklung der Software erfolgt ausschließlich durch den Hersteller der Software. Bestehende Funktionen des Programms kann der Kunde uneingeschränkt nutzen und auf seine betrieblichen Belange einstellen. Wechselt der Kunde die Hardware, ist er verpflichtet, das verkaufte DV-Programm auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige Merkmale zur Identifikation von Software und Hersteller darf der Kunde nicht verändern. Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen und auch nicht auf Zeit ohne ausdrückliche Zustimmung von Coffee Dritten überlassen. Soweit eine Softwareentwicklung durch Coffee erfolgt bzw. Coffee Programmierdienstleistungen erbringt, hat der Auftraggeber / Lizenznehmer von Coffee keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Eine eigene Fehlerbeseitigung oder die Fehlerbeseitigung durch einen Dritten ist nur zulässig, wenn Coffee die Fehlerbeseitigung nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen möchte. Coffee ist hierzu eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen. Der Kunde haftet gegenüber Coffee für alle Schäden, die durch eine unterbliebene Löschung und andere urheberrechtlich und vertraglich nicht zulässige Nutzungen Dritter entstehen. Der Kunde ist für das Vorhandensein der notwendigen System- und Hardwarevoraussetzungen zum Einsatz der DV-Programme verantwortlich.

8. Haftung, Schadenersatz

Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht der Rechtsnatur des Anspruchs nach folgender Klausel: Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Coffee oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Coffee beruhen, haftet die COFFEE unbeschränkt. Im Übrigen haftet die COFFEE nur bei Nichtvorhandensein einer etwa schriftlich garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Coffee nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger, mindestens täglicher Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Coffee-Mitarbeiter. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

9. Gewährleistung

Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass es nicht möglich ist, DV-Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Für das DV-Programm in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet Coffee die Funktionsfähigkeit. Coffee haftet für die Eignung des Programms für Zwecke des Kunden nur, wenn Coffee dies schriftlich zugesichert hat. Es ist Sache des Kunden, vor Vertragsschluss die Eignung der Software für seine Zwecke zu überprüfen. Die Zusicherung von Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten ist nur verbindlich, wenn Coffee sie schriftlich zusichert. Aufgrund der Vielzahl der in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie von Bedienungsfehlern ist auch ein Datenverlust nicht auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich daher, Daten in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens täglich, zu sichern. Für eine eventuelle Rekonstruktion bei Datenverlust hat er die Unterlagen aufzubewahren. Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von Coffee innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lieferanten entweder durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den Lieferanten zurückzugeben ist, treffen den Anwender die hierfür anfallenden Transportkosten. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lieferant auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Anwender unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Anwenders in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach dem Punkt Haftung, Schadenersatz dieser AGB. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, so werden die Nutzungsvorteile des Kunden mit dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises verrechnet. Der Wert dieses Nutzungsvorteils ist der Teil des Kaufpreises, der dem Verhältnis von tatsächlicher zur möglichen Nutzungszeit entspricht. Dabei ist eine mögliche Gesamtnutzungszeit von 36 Monaten zugrunde zu legen. Der Kunde ist verpflichtet, das DV-Programm und die erhaltenen Unterlagen Zug um Zug gegen die Rückzahlung des Kaufpreises, gemindert um den Ausgleich des Nutzungsvorteils, zurückzugeben und sämtliche Kopien zu löschen. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Für Software, bei der Coffee nicht Urheber ist, übernimmt Coffee keine Gewähr dafür, dass diese unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass alle Softwarefehler von Coffee beseitigt werden können und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Kunden gewählten Kombinationen ausführbar sind oder seinen Anforderungen entsprechen. Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien werden von Coffee nur übernommen, wenn sie ausdrücklich schriftlich im Einzelfall vereinbart werden.

10. Schulungen und (Programmier-)Dienstleistungen

Für die Durchführung von Schulungen und Dienstleistungen durch Coffee gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

a) Ein Tag Dienstleistung umfasst 8 Arbeitsstunden. Schulungen und Dienstleistungen, die auf Wunsch des Kunden an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen geleistet werden, berechnet Coffee einen 100%igen Aufschlag basierend auf den Coffee-Listenpreisen für Schulungen und Dienstleistungen.

b) Die Schulungen werden gemäß der Leistungsbeschreibung im Schulungsprogramm durchgeführt. Abweichungen hiervon bleiben vorbehalten, insbesondere ist Coffee berechtigt, die Schulungsinhalte neuen Entwicklungen oder geänderten fachlichen Anforderungen anzupassen, Referenten auszutauschen, Zeitpunkt, Zeit und/oder Ort der Schulung zu verlegen. Die Anmeldung gilt als verbindlich, wenn sie Coffee schriftlich zugeht oder dem Kunden die Anmeldung schriftlich bestätigt wird.

c) Die Kursgebühren sind Festpreise und gelten bei Standardschulungen in Coffee Schulungszentren pro Teilnehmer und bei Individualschulungen vor Ort pro Tag. Die Rechnungstellung von Schulungen und Dienstleistungen erfolgt bei Projektaufträgen (z. B. Software + Softwarewartung + Schulung als Paket) mit der Lieferung der Software und/oder den darüber hinaus im Projekt enthaltenen Produkten. Auch explizit bestellte Schulungen und Dienstleistungen werden vor der Durchführung nach der Auftragsbestätigung direkt berechnet. In diesem Fall versendet Coffee einen Teilnahmezugutschein, welcher zur Teilnahme an der entsprechenden Schulung berechtigt. Entsprechende Dienstleistung wird als Guthaben bei Coffee geführt und im Zuge der Projektumsetzung abgearbeitet. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Webinaren wird nach der Auftragserteilung berechnet. Bei Vor-Ort-Schulungen ist die Teilnehmerzahl auf sechs Personen beschränkt. Die Schulungsunterlagen sind in den Kursgebühren inbegriffen, bei Vor-Ort-Schulungen ist nur ein Exemplar des Schulungshandbuches inbegriffen, weitere Exemplare können bei Coffee kostenpflichtig bestellt werden.

d) Stornierungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zu sechs Werktagen vor dem Beginn der Schulung Coffee in Textform zugehen. Erfolgt die Stornierung weniger als sechs bis ein Werktag vor Beginn der Schulung, wird die Schulungsgebühr zu 50 % berechnet. Bei Nichterscheinen wird die Schulungsgebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig. Der Kursteilnehmer behält in diesem Fall den Anspruch auf Erhalt der Schulungsunterlagen. Diese werden nach Ausgleich des Rechnungsbetrages dem Kursteilnehmer übersandt. Anstelle des angemeldeten Kursteilnehmers kann die Schulung auch durch eine von diesem zu benennenden Ersatzteilnehmer wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung der Schulung durch einen Ersatzteilnehmer ist Coffee vor Beginn der Schulung schriftlich anzuzeigen. Coffee behält sich die Absage der Schulungsveranstaltung oder die Verlegung des Termins, zum Beispiel bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall eines Dozenten, höherer Gewalt etc. vor. Coffee ist bemüht, Absagen oder notwendige Änderungen des Programms, insbesondere einen Dozentenwechsel, so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Muss ein Seminar ersatzlos abgesagt werden, erstattet Coffee umgehend etwaig bezahlte Teilnehmergebühren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Coffee. Die erhaltenen Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht, auch nicht auszugsweise, ohne Einwilligung des Rechteinhabers vervielfältigt werden. Die in einem Projektauftrag enthaltenen Schulungs- und/oder Dienstleistungsmaßnahmen sind bis spätestens 12 Monate nach Auftragsbestätigung bei Coffee abzurufen. Nach Fristablauf werden sämtliche Schulungs- und/oder Dienstleistungsmaßnahmen, welche nicht bereits im Rahmen eines Projektauftrags (siehe oben) berechnet wurden, von Coffee in Rechnung gestellt. Eine Inanspruchnahme dieser Schulungen/Tage kann innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Rechnungsdatum erfolgen. Bei Ausfall einer Schulung wegen Krankheit des Dozenten, höherer Gewalt oder bei sonstigen nicht von Coffee zu vertretenden Ausfällen besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung und auf Ersatz nutzloser Aufwendungen. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Haftung, Schadenersatz in dieser AGB.

Verpflichtet sich Coffee aufgrund gesonderter Vereinbarung zur Erbringung von Programmierdienstleistungen, so werden diese auf Basis eines gemeinsam von den Vertragsparteien zu erstellenden Pflichtenhefts erbracht. Der Kunde kann vom Pflichtenheft abweichende Programmierdienstleistungen verlangen, wenn diese erforderlich sind, um den mit den Programmierdienstleistungen angestrebten Erfolg zu erreichen. Für derartige und andere Änderungen kann Coffee ein gesondertes Entgelt verlangen. Die Abnahme der erbrachten Programmierdienstleistung setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von einer Woche beginnt, nachdem Coffee dem Kunden die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde die Abnahme zu erklären. Kleinere Mängel, welche die Funktion und Nutzungsmöglichkeit des Programms nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn Coffee dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung zusagt. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Läuft eine von Coffee gesetzte Abnahmefrist ergebnislos ab, so gilt die Abnahme als erteilt.

Coffee ist nicht verpflichtet, DV-Programme auf der EDV-Anlage des Kunden zu installieren, die Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden anzupassen, Schnittstellen zu erstellen sowie andere Programmierleistungen zu erbringen, den Kunden und seine Mitarbeiter in die Anwendung des Programms einzuführen oder diese zu schulen. Dazu bedarf es jeweils einer gesonderten Vereinbarung.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Coffee trägt die gesamten Kosten für daraus resultierende rechtliche Auseinandersetzungen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden, beispielsweise einer vertragswidrigen Nutzung der Programme, beruhen. Coffee entscheidet über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen und etwaige Vergleichsverhandlungen.

12. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz von Coffee.

13. Exportkontrollbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle in Frage kommenden Außenwirtschaftsbestimmungen zu beachten. Andernfalls darf Coffee bei einem berechtigten Interesse hieran die Geschäftsbeziehung beenden, auch bereits bestätigte Lieferungen nicht mehr ausführen, Nutzungsrechte kündigen, die Lieferung von Ersatzteilen oder Pflegemaßnahmen verweigern.

14. Datenschutz

Coffee und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Coffee wird alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von Coffee gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

15. Nebenbestimmungen

Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags und dieser Vertragsbedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt, dem Vertragszweck am besten entspricht und mit dem Gesetz vereinbar ist. Dasselbe soll bei einer Regelungslücke gelten.

Coffee GmbH – Computerlösungen für Fertigung und Entwicklung

In der Werr 11

D-35719 Angelburg

Telefon: 02777-8118-0

Registernummer: Marburg HRB 4997

UmsatzsteuerID: DE 243721127

Steuernummer: 20/230/62748

Geschäftsführer: Daniel Held und Holger Arenz

Coffee Solution GmbH

Konrad-Zuse-Bogen 22

D-82152 Krailling

Telefon: 089-8105974-0

Registernummer: München HRB 172066

UmsatzsteuerID: DE251062611

Steuernummer: 117/123/00657

Geschäftsführer: Daniel Held, Holger Arenz und

Mathias Ulrich